

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-009/07
HA	

Dezernat: I

Amt: BV

Termin der Tagung: 25.04.2007

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	20.03.2007	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.04.2007	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	18.04.2007
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.04.2007
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Entnahme Eigenkapital
Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus werden 50.000 € entnommen und dem Haushalt der Stadt Cottbus zugeführt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus (GPC) erhält im Gegensatz zu den anderen Eigenbetrieben Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus und Jugendkulturzentrum Glad-House keinen Zuschuss sondern eine Vergütung für erbrachte Leistungen.

Die Zeit zwischen Betriebsausgaben (für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Löhne etc.) und Einnahmen (Umsatzerlöse) muss der Eigenbetrieb durch entsprechende Liquiditätsreserven überbrücken.

Diese Liquiditätsreserven sind gegenüber der Eigenbetriebsverkleinerung in den letzten Jahren (HSK-Umsetzung IV.SK.18 sowie IV.SK.3) in ihrer Höhe mehr als ausreichend. Es ist daher für den Eigenbetrieb möglich, einen Beitrag für die Haushaltsentlastung zu leisten.

Die Liquiditätsentnahme in Höhe von 50.000 € kann ohne Risiko erfolgen. Der Eigenbetrieb hat weiter ausreichende Liquiditätsreserven zur Verfügung.

Der Eigenbetrieb ist rechtlich nicht selbständig. Er ist juristisch Bestandteil der Stadt Cottbus. Die Stadt Cottbus haftet unbeschränkt. Diese gleiche Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes und der Stadt Cottbus gibt der § 11 Abs. 7 Eigenbetriebsverordnung (EigV) wieder, nach welcher die Gemeinde unverzüglich einen Liquiditätsfehlbetrag des Eigenbetriebes auszugleichen hat. Das heißt eine über das normale Mindestmaß hinaus vorgehaltene Liquiditätsreserve für außerordentliche Fälle ist auf Seiten des Eigenbetriebes nicht notwendig.

Die Eigenkapitalentnahme beeinträchtigt gemäß § 11 Abs. 4 EigV nicht die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes. Die Werkleiterin nimmt in der Anlage 1 schriftlich Stellung zur Eigenkapitalentnahme. Die Beschlussempfehlung des Werksausschusses ist in Anlage 2 beigefügt.

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme der Werkleiterin

Anlage 2 – Beschlussempfehlung Werksausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahme: 2 I 8520 0001 330000

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**